

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Aschersleben (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.06.2025 (GVBl. LSA S. 410) sowie des § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 4 2 des Gesetzes vom 21.05.2025 (GVBl. LSA S. 178)~~17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523)~~ in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am ~~29.11.2017~~23.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen und zum Winterdienst gem. § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen, Wege und Plätze erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Gem. § 50 Abs. 1 Nr. 4 können die Gemeinden die Verpflichtung zum Reinigen und zum Winterdienst durch Satzung auch auf solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ausdehnen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 der Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 34) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.10.2024 (BGBl. I Nr. 106)~~im BGBl. III Gliederungs-Nr. 403-1 veröffentlichten bereinigten Fassung~~) gleichgestellt.
- (3) Als an eine öffentliche Straße angrenzende erschlossene Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn die genannten Geländestreifen zwischen Straßen und Grundstücken weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße sind.
- (4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstücks. Die

Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Jahr zu Jahr. Eigentümer und Besitzer von Vorderliegergrundstücken sind reinigungspflichtig in Jahren mit einer geraden Jahreszahl, Eigentümer und Besitzer von Hinterliegergrundstücken in Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl.

- (5) Der Stadt Aschersleben verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen, Fahrbahninnen, Einflussöffnungen der Straßenkanäle, Überwege und Parkspuren für alle im Straßenverzeichnis (Anlage 1-12) aufgeführten und in Reinigungsklassen eingeordneten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze bzw. Straßenabschnitte.

Das Straßenverzeichnis (Anlage 1-12) ist ausdrücklicher Bestandteil dieser Satzung und legt den Umfang der durch die Stadt durchzuführenden Straßenreinigung fest.

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht hat die Stadt die Straßen

- ~~— in der Reinigungsklasse I — zweimal wöchentlich~~
- in der Reinigungsklasse II _____ einmal wöchentlich
- in der Reinigungsklasse III _____ vierzehntägig

zu reinigen.

~~Die mit D gekennzeichneten Straßen dienen unabhängig von der Reinigungshäufigkeit gemäß vorstehendem Satz 3 überwiegend dem Durchgangsverkehr.~~

- (6) Soweit die Stadt nach Abs. 5 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus. Hierbei sind die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke zum Anschluss und zur Benutzung der Straßenreinigung berechtigt und verpflichtet.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Anlagen im Sinne des § 2 StrG LSA bzw. § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Geschlossene Ortslage im Sinne des § 47 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 StrG LSA ist der Teil des Stadtgebietes der in offener oder geschlossener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Dies gilt auch, wenn

das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist.

- (5) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, durch diese aber erschlossen sind.
- (6) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Zu den Gehwegen im Sinne dieser Satzung gehören auch gemeinsame Geh- und Radwege sowie Radwege, die in unmittelbarem Zusammenhang neben Gehwegen angelegt oder durch Fahrbahnmarkierung vom Gehweg getrennt sind.

Sicherheitsstreifen bis 0,50 m, so genannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

- (7) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr (VZ 350 StVO) sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA)
- b) ~~außerhalb der geschlossenen Ortslage~~ außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).

- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich grundsätzlich auf die öffentlichen Straßen und ihre Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung. Zu reinigen sind insbesondere:

- a) die Fahrbahnen einschließlich der Radwege und Standspuren,
- b) die Parkspuren und Parkbuchten,
- c) die Fahrbahnrrinnen,
- d) die Gehwege,
- e) die gemeinsamen Geh- und Radwege,
- f) die Überwege,
- g) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 7)
- b) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflichtigen haben die an ihr Grundstück angrenzenden ausgebauten und nicht ausgebauten Straßen und deren Bestandteile (gem. § 3 Abs. 2) regelmäßig nach Bedarf so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge der Verunreinigung der Straße vermieden oder beseitigt wird.
- (2) Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (3) Die Reinigung ausgebauter Straßen umfasst insbesondere das Kehren sowie die Beseitigung von Straßenkehricht, Schmutz, Papier, Laub, Schlamm, Gras, Wildkräutern und sonstigem Unrat, soweit diese Gegenstände in üblichen Hausmülltonnen für Restmüll, Wertstoffe, Papier, Grünabfälle oder Wertstoffcontainern entsorgt werden können.
- (4) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur die Beseitigung von Schmutz, Papier, Laub, Schlamm, Gras, Wildkräutern und sonstigem Unrat, soweit diese Gegenstände in üblichen Hausmülltonnen für Restmüll, Wertstoffe, Papier, Grünabfälle oder Wertstoffcontainern entsorgt werden können.
- (5) Besondere Verunreinigungen, die z. B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen, durch Unfälle oder Tiere herbeigeführt worden sind, sind unverzüglich zu beseitigen.
Trifft die Reinigungspflicht nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere § 17 Abs. 1 StrG LSA (Verpflichtung des Verursachers), einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (6) Bei der Durchführung der Reinigung ist unnötige Staubentwicklung zu vermeiden. Darüber hinaus ist es verboten, Straßenkehricht, Schmutz, Papier, Laub, Schlamm, Gras, Wildkräuter und sonstigen Unrat dem Nachbarn zuzukehren oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben,

Baumscheiben, Straßenbegleitgrün, Einlaufschächte der Kanalisation oder ähnliche Flächen zu kehren oder vom Grundstück aus dorthin zu verbringen.

- (7) Die Reinigung nach § 6 und § 7 dieser Satzung ist mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Die Notwendigkeit einer Bedarfsreinigung bleibt unberührt.

§ 6

Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage haben die Eigentümer oder Besitzer von bebauten und unbebauten Grundstücken, die an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1-12) aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze angrenzen (Vorderlieger) oder über diese mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in den folgenden Absätzen genannten Aufgaben auf eigene Kosten zu übernehmen.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlagen 1-12) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die von den Eigentümern oder Besitzern zu übernehmenden Verpflichtungen umfassen die Reinigung für die Radwege sowie Gehwege einschließlich der gemeinsamen Geh- und Radwege.

§ 7

Volle Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Für die im Straßenverzeichnis (Anlagen 1-12) nicht in eine Reinigungs-kategorie eingeordneten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern oder Besitzern der angrenzenden Grundstücke über die Aufgaben nach § 6 hinaus auch die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen einschließlich Gassen, Parkplätze, Parkspuren, Standspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur jeweiligen Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen übertragen.

Die Reinigungspflicht besteht für die ganze Straßenbreite einschließlich Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer oder Besitzer auf einer Straßenseite besteht.

III. Winterdienst

§ 8 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Reinigungspflichtigen bei Schneefall die an ihr Grundstück angrenzenden Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege und Zugänge zu Überwegen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m (soweit der vorhandene Gehweg dies zulässt) von Schnee zu räumen und freizuhalten, so dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 StVO) oder vor dem jeweiligen Grundstück Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite zu räumen.
- (4) Soweit den Reinigungspflichtigen die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst nicht gefährdet werden.
- (5) Die Hydranten auf Gehwegen sind schnee- und eisfrei zu halten. Bei eintretendem Tauwetter ist der Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (6) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn gebracht werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen genannten öffentlichen Verkehrsflächen sind an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr von Schnee und Eis zu räumen.
Diese Pflichten sind jeweils unverzüglich durchzuführen und bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte haben die Reinigungspflichtigen die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig mit Sand oder Splitt abzustumpfen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen sowie bei fehlendem Fußweg vor dem Grundstück findet § 8 Abs. 1 Satz 2 entsprechend Anwendung. Für die vorgenannten Verpflichtungen gilt entsprechend § 8 Abs. 7.
- (2) Bei Eisglätte sind Gehwege grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,50 m abzustumpfen. Nicht vollständig ausgebaute oder nicht fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnlich abstumpfendes Material zu verwenden.

Die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt:

- a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie extreme Schnee- und Eisglätte sowie bei Eisregen;
- b) auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.

- (4) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße und deren Bestandteile nicht beschädigen.

IV. Schlussvorschriften

§ 10

Gebühreumlage

Die Stadt Aschersleben erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. ~~6~~5 Satz 1 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 5 Abs. 1, 3 oder 4 i. V. m. § 6 oder § 7 der Reinigungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 2. § 5 Abs. 5 besondere Verunreinigungen nicht oder nicht unverzüglich beseitigt,
 3. § 5 Abs. 6 bei Durchführung der Reinigung unnötig Staub entwickelt oder Straßenkehricht, Schmutz, Papier, Laub, Schlamm, Gras, Wildkräuter und sonstigen Unrat dem Nachbarn zukehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben, Baumscheiben, Straßenbegleitgrün, Einlaufschächte der Kanalisation oder ähnliche Flächen zukehrt oder vom Grundstück aus dorthin verbringt,
 4. § 5 Abs. 7 i. V. m. § 6 oder § 7 die Reinigung nicht mindestens einmal wöchentlich durchführt,
 5. § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor seinem Grundstück nicht in der erforderlichen Breite von Schnee räumt und freihält,
 6. § 8 Abs. 2 die Schneeräumung nicht so abstimmt, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist,
 7. § 8 Abs. 3, keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite räumt,
 8. § 8 Abs. 4 Schnee auf Verkehrsflächen so ablagert, dass der Verkehr oder die Räumfahrzeuge gefährdet werden,
 9. § 8 Abs. 5 die Hydranten auf Gehwegen nicht schnee- und eisfrei hält bzw. bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers nicht oder nicht ausreichend gewährleistet,
 10. § 8 Abs. 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn bringt,
 11. § 8 Abs. 7 die ihm obliegenden Verpflichtungen an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr nicht oder nicht unverzüglich durchführt oder nicht so oft wiederholt, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist,
 12. § 9 Abs. 1 bei Schnee- oder Eisglätte die Gehwege, Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn oder zum Grundstückseingang nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend abstumpft oder in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen oder bei

fehlendem Fußweg vor dem Grundstück nicht mindestens einen Streifen von 1,50 m entlang der Grundstücksgrenze entsprechend abstumpft,

13. § 9 Abs. 2 Gehwege, Zugänge zur Fahrbahn, auch zu Überwegen, bei Eisglätte nicht oder nicht in der erforderlichen Breite abstumpft,

14. § 9 Abs. 3 unerlaubtes Streumaterial verwendet,

15. § 9 Abs. 4 beim Abstumpfen oder Beseitigen von Eisglätte Hilfsmittel verwendet, die die Straße beschädigen.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ~~01.01.2018~~ 01.01.2027 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Aschersleben über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom ~~28.11.2001 in der Fassung der 2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 15.12.2011~~ 29.11.2017 außer Kraft.

Aschersleben, den ~~30.11.2017~~ 23.09.2026

Amme Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel